



Der sichere Heizöltank **Empfehlungen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizöllageranlage**

Inhalt

- Vorwort
- Einführung
- Betreiberpflichten
- Installation von Heizöllageranlagen
- Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung
- Stilllegung von Heizöllageranlagen
- Checkliste
- Kontaktadressen
- Rechtsgrundlagen

Vorwort

Von Mängel behafteten Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie als Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen haben. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten. Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste. Daneben können Sie sich selbstverständlich an die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde wenden. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleinen Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine Sachverständigenorganisation geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizöllageranlage so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb oder eine nach Wasserrecht anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

Meinfried Striegnitz

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie

Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch. Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Baches verursachten Kosten in Höhe von 25.000 €. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraumes, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.

Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte. Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt. Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerehepaar G., hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren 10.000 €.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den oben genannten Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten. Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber ihrer Pflicht nachgekommen wären.

Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

Zu Ihren Pflichten gehört im Wesentlichen:

Eigenüberwachung: Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen regelmäßig überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Fachbetrieb) abschließen. Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrer Unteren Wasserbehörde, Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb. Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist - soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt - der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächenwasser oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können. Im Zweifelsfall rufen Sie die Untere Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

unterirdische Anlagen/Anlagenteile (z.B. Erdtanks)		
Prüfpflicht	Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten und vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten	Anlagen in Wasserschutzgebieten und vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre	x	
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		x
bei Stilllegung	x	x

oberirdische Anlagen/Anlagenteile (Batterie-, Kellertanks u.ä.)			
Prüfpflicht	Rauminhalt über 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt über 10.000 Liter	Rauminhalt über 1.000 Liter in Wasserschutzgebieten und vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	x	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre		x	x
bei Stilllegung		x	x

Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitungen kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.

Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben. Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt erfragen.

Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung.

Bei oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Liter, im Freien von mehr als 1.000 Liter, ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich. Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei Ihrer Unteren Wasserbehörde.

Installation von Heizöllageranlagen

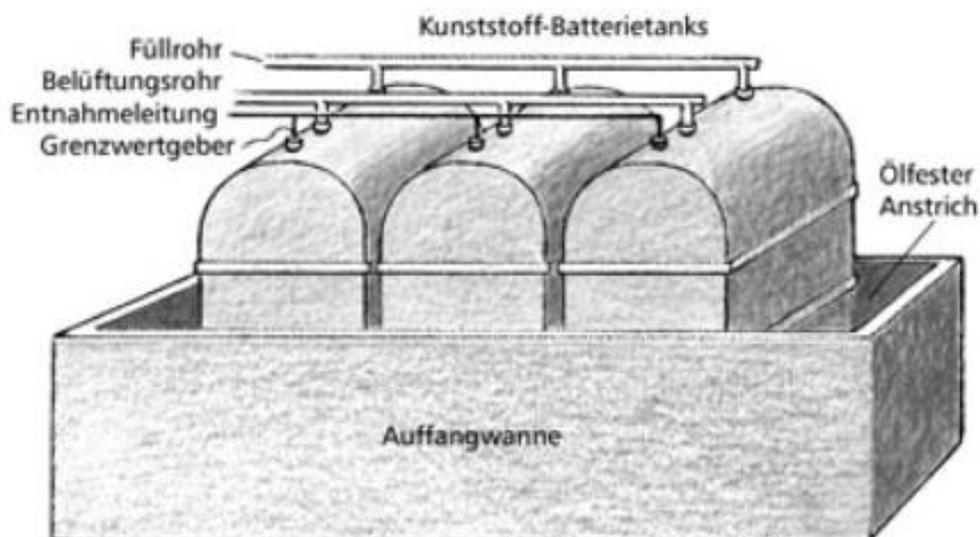
Für das Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 1.000 Litern besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem WHG-Fachbetrieb installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

Zugelassene Behälter

- Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz.

Behälterausrüstung

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. Der Grenzwertgeber muss richtig eingebaut und eingestellt werden. Grenzwertgeber alter Bauart, die vor 1985 eingebaut wurden, sind mit Lochbohrungen ausgestattet, die sich im Laufe der Jahre häufig zusetzen. Neue Grenzwertgeber verfügen über eine geschlitzte, dauerhaft funktionssichere Schutzhülse. Um das Risiko von Überfüllschäden zu verringern, sollten Grenzwertgeber alter Bauart unbedingt durch einen Tankschutzfachbetrieb oder einen als WHG-Fachbetrieb anerkannten Heizungsinstallateur ausgetauscht werden. Bei Weiterbetrieb eines Grenzwertgebers alter Bauart ist jährlich durch einen WHG-Fachbetrieb zu kontrollieren, ob die Lüftungsbohrungen offen sind, und die Bohrungen sind ggf. zu reinigen.
- Füllstandserkennung, z.B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).
- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).
- Füllleitung (Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!)
- Für die Tankbauart vorgesehene Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.
- Antihebertventil je nach Anlagenkonstellation: Eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern ist erforderlich, wenn der maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel im Öltank oberhalb des tiefsten Punktes einer Saugleitung oder Ölversorgungsleitung eines Öl-förderaggregats liegt. Es besteht dann die Gefahr, dass ohne Hebersicherung bei einer Undichtheit in der Leitung der Tankinhalt durch die Leckagestelle auslaufen kann.



Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz (Sekundärschutz).

- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden, der Decke und dem Boden haben.
- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Für mit Glasfasern verstärkte Kunstharztanks (GFK-Öltanks) bestehen Sonderregelungen.

Grundsätzliches

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden.
- Wichtig: Alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter aber weniger als 10.000 Liter Rauminhalt müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach der AwSV geprüft werden. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit mehr als 10.000 Litern müssen darüber hinaus auch wiederkehrend und bei Stilllegung überprüft werden.

Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen

1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Alterungssymptome bei Kunststofftanks (Heizöltanks aus Polyethylen): z. B. Verformungen, beginnende Versprödung, starke Verfärbung oder Rissbildung der Behälterwand.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers

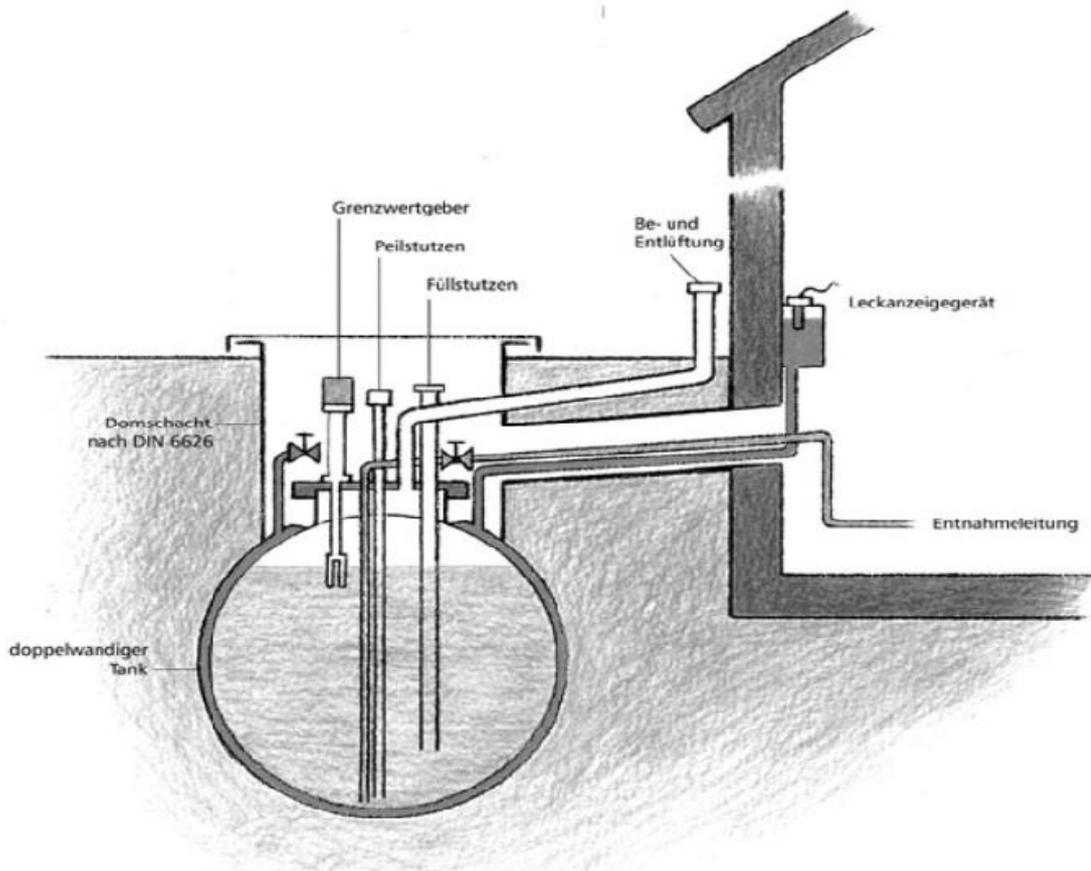
- (optischer und akustischer) Alarm bei doppelwandigen Tanks.

Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!

Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.

Bei Anlagen über 1.000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen WHG-Fachbetrieb durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und hat eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.



Stilllegung von Heizöllageranlagen

Wer beabsichtigt seine Anlage stillzulegen, muss dieses rechtzeitig seiner Unteren Wasserbehörde anzeigen. Stilllegungsarbeiten sind im Regelfall einem Fachbetrieb zu übertragen werden, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäß Entsorgung von Ölresten und Ölschlamm gewährleistet.

Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 1.000 Liter besteht ohnehin Fachbetriebspflicht!

Stilllegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z.B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und
- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

C h e c k l i s t e

Überprüfen Sie Ihre Heizöllageranlage!

Hier können Sie selber Abhilfe schaffen:

- Eine Baugenehmigung (für Räume in denen Tanks über 5.000 Liter gelagert werden) ist nicht vorhanden.
- Die Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde liegt nicht vor.
- Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfung (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«) sind nicht vorhanden.
- Ein Feuerlöscher ist nicht vorhanden.
- Der Feuerlöscher wird nicht regelmäßig geprüft.
- Der Auffangraum ist nicht frei zugänglich.

Sollten Sie eine der folgenden Fragen mit »ja« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb/ Sachverständigen sinnvoll:

- Riecht es auffällig nach Heizöl? Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!
- Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt? Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
- Ist der oberirdische Heizöltank nicht einsehbar (Wandabstand) und unzugänglich?
- Ist der Befüllschacht eines Erdtanks verschmutzt und nicht flüssigkeitsdicht?
- Fehlt für die Entlüftungsleitung eine Kappe, die vor Verstopfung schützt?
- Ist der Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) - Anlagen über 1000 Liter - defekt?
- Ist das Leckanzeigergerät für Ihren doppelwandigen Tank defekt?

K o n t a k t a d r e s s e

Fachinformationen, z.B. zu der Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten Sie bei der nachfolgend aufgeführten zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises:

Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Ansprechpartner: Frau Kim Webelsiep (kim-maira.webelsiep@oldenburg-kreis.de) 04431/85-368
Herr Ralf Meints (ralf.meints@oldenburg-kreis.de) 04431/85-451

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585).

Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds GVBl. S. 64).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

Technische Regeln

Arbeitsblatt DWA-A 791-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Heizölverbraucheranlagen, Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen, Ausgabe Februar 2015

Arbeitsblatt DWA-A 791-2, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Heizölverbraucheranlagen, Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen, Ausgabe April 2017

Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)

Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

An der Scharlake 39

31135 Hildesheim

Die Vorlage zu dieser Broschüre wurde dem Herausgeber freundlicherweise vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zur Nutzung überlassen.

Bearbeitung:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

Gestaltung: M. Papenberg

Stand 17.08.2017